

Nutzungsbedingungen

für die Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Mittags- und Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Bad Waldsee
(Stand: Januar 2024)

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Große Kreisstadt Bad Waldsee bietet an ihren verschiedenen Grundschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (VG) und jeweils in unterschiedlichem Umfang und Rahmen weitere Betreuungsangebote und Betreuungsgruppen an.
- (2) Die Gruppengröße sowie die Größe der Betreuungsgruppe hängen vom Bedarf und den räumlichen Gegebenheiten ab und werden vom Fachbereich Schulen, Bildung und Betreuung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht aktuell nicht.
- (3) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgen in diesen Betreuungsformen nicht.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Betreuung muss schriftlich mittels Anmeldeformular erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Es werden grundsätzlich Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule in den Betreuungsgruppen aufgenommen.
- (2) Die Anmeldung gilt für das auf dem Anmeldeformular angegebene Schuljahr. Sollte das Betreuungsangebot im darauffolgenden Schuljahr weiterhin in Anspruch genommen werden, muss hierfür eine neue schriftliche Anmeldung erfolgen.
- (3) Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres (bis 30.11. zum 31.12.) erfolgen. Eine Abmeldung zum Ende des Schuljahres ist nicht erforderlich, da die Anmeldung nur für das jeweilige Schuljahr gültig ist.
- (4) Fällt der gemeldete Betreuungsbedarf aufgrund eines geänderten Unterrichtsumfanges an der jeweiligen Schule weg, kann eine Abmeldung zum Schuljahresbeginn spätestens bis Freitag der ersten Schulwoche im September erfolgen. Das Recht zur Kündigung der Verlässlichen Grundschule/ Betreuung aus wichtigem Grund (z.B. bei einem Umzug/Schulwechsel) bleibt unberührt.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel Wohnungswechsel/Wegzug, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit der Eltern, Krankheit des Kindes (mindestens ein Monat) kann eine Abmeldung oder Kündigung oder Änderungsmeldung mit einer

Frist von zwei Wochen zum Monatsende zugelassen werden.

- (6) Die mit der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden gemäß gesetzlicher Vorgaben behandelt. Mit dem Anmeldeformular erhalten die Erziehungsberechtigten die Mitteilung der Stadt Bad Waldsee über die Datenerhebung sowie die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (DS-GVO) und erklären sich mit der zweckgebundenen Verwendung der Daten einverstanden.

§ 3 Ausschluss

- (1) Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (2) Sind die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Entgelts mehr als einen Monat im Rückstand, kann der Benutzungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Wenn sich ein Kind nicht in die Ordnung der Betreuung einfügt oder Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen oder eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsform ausgeschlossen werden.
- (4) Werden die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen durch die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung wiederholt und beharrlich missachtet, kann ebenfalls ein Ausschluss erfolgen.
- (5) Vor Ausschluss ist ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zu führen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die regelmäßige Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen.
- (2) Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen werden für jede Schule nach den Erfordernissen der Eltern und den Stundenplanvorgaben festgesetzt. Die Betreuungsangebote der jeweiligen Schule sind im Anmeldeformular dargestellt.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht durch das Betreuungspersonal beginnt mit der persönlichen Begrüßung des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem persönlichen Verabschieden des Kindes in der Betreuungsgruppe, spätestens mit Ende der Öffnungszeit des Betreuungsangebotes. Der Weg

von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

- (2) Der Schulträger behält es sich vor, für die über das Betreuungsende hinausgehenden Betreuungsleistungen von den Erziehungs- / Personensorgeberechtigten einen zusätzlichen Beitrag zu erheben, der die Mehrkosten der Betreuung abdeckt.

§ 6 Entgelt

- (1) Für die Teilnahmen an den Betreuungsangeboten wird ein privatrechtliches Betreuungsentgelt in Form eines Elternbeitrages für 11 Monate (September bis Juli) erhoben. Die Höhe richtet sich nach den jeweiligen durch den Gemeinderat festgesetzten Entgelten.
- (2) Die Beiträge sind am ersten Werktag des lfd. Monats zur Zahlung fällig (Ausnahme bildet der Monat September).
- (3) Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.
- (4) Scheidet ein Kind während des Monats aus der Betreuungsgruppe aus, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.
- (5) Es besteht für das zweite Kind in der gleichen Betreuungsform ein Beitragsrabatt von 50 Prozent. Das dritte Kind in der gleichen Betreuungsform wird kostenfrei betreut. Die Rabattierung gilt nicht für die Frühbetreuung (VG) und ebenfalls nicht für die Ferienbetreuungsangebote.
- (6) Sollte ein Kind einen oder mehrere Tage fehlen, so ist die Betreuungsgruppe unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.
- (7) Die Bereitstellung eines separat abgerechneten kostenpflichtigen Mittagessens in den Betreuungsgruppen hängt von den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten ab.
- (8) Die Eltern bzw. Erziehungs-/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, am SEPA-Verfahren teilzunehmen.

§ 7 Versicherung / Haftung

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule/ Betreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der direkte Weg zum und

vom Betreuungsangebot erfasst. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der jeweiligen Schulleitung unverzüglich zu melden.

- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der eigenen Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Hiervon unbeschadet haftet die Stadt Bad Waldsee für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrerseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen; weiter für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer ihr zurechenbaren fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern bzw. Erziehungs-/Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Erkrankt ein Kind oder ein Familienmitglied an einer übertragbaren Krankheit oder besteht ein entsprechender Verdacht, haben die Personensorgeberechtigten das Betreuungspersonal – unbeschadet sonstiger Meldepflichten – unverzüglich zu unterrichten. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen bzw. des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen bzw. des Vertrages im Übrigen unberührt.

Bad Waldsee, 31. Januar 2024

gez. Christoph Liebmann
Leiter Fachbereich Schulen, Bildung und Betreuung

gez. Brigitte Brenner
Leiterin Abteilung Schulen